



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Zografia Pyloridou
Datenschutzbeauftragte
Europäische Eisenbahnagentur
120 rue Marc Lefrancq
BP 20392
F-59307 Valenciennes Cedex
FRANKREICH

Brüssel, den 19. Oktober 2011
GB/IC/kd/D(2011)1807 C 2011-0671

Sehr geehrte Frau Pyloridou,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 2011, in dem Sie den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) unter anderem zu der Notwendigkeit konsultiert haben, Maßnahmen der Europäischen Eisenbahnagentur im Zusammenhang mit Mobiltelefonie, E-Mail und Internet¹ einer Vorabkontrolle zu unterziehen (Fall 2011-0671).

Nach sorgfältiger Prüfung der verfügbaren Informationen, einschließlich der im Rahmen des E-Mail-Verkehrs zwischen Ihnen und den Mitarbeitern des EDSB erhaltenen Informationen, kam der EDSB zu dem Schluss, dass bestimmte Aspekte der ERA-Maßnahmen **einer Vorabkontrolle unterliegen**.

Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel kann vor allem in den folgenden beiden Fällen einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen:

1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) unterliegen sämtliche Verarbeitungen einer Vorabkontrolle, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können. Kapitel IV der Verordnung enthält eine spezielle Bestimmung über die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs (Artikel 36). Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs kann ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Deshalb unterliegt die Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch den EDSB.

¹ Dem EDSB wurden folgende Dokumente übermittelt: „2.0 Nutzung der Ressourcen im Besitz von ERA ICT“, „2.1 Richtlinie für das Identitäts- und Zugriffsmanagement“, „2.2. Internet-Nutzungsrichtlinie“, „2.3 Richtlinie für elektronische Kommunikation“ und „2.4 E-Mail-Nutzungsrichtlinie“.

2) Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Datenverarbeitungsvorgängen, die besondere Risiken beinhalten können. Diese Aufzählung enthält unter anderem (1) Verarbeitungen von Daten, die „Verdächtigungen, Straftaten, [...] oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a), und (2) Verarbeitungen, die „dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Wo ein Mechanismus zur Überwachung des Kommunikationsnetzes zum Zwecke von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vorhanden ist, müssen die Verarbeitungsvorgänge dem EDSB zur Vorabkontrolle vorgelegt werden.

Das bedeutet, dass nicht alle elektronischen Kommunikationssysteme zwangsläufig einer Vorabkontrolle unterliegen. Wenn also kein Risiko für die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs besteht und wenn die IT-Infrastruktur nicht dazu verwendet wird, das Verhalten der Mitarbeiter zu überwachen, liegt zumeist kein Grund vor, die elektronischen Kommunikationssysteme einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Obwohl Abschnitt F11 der ERA-Richtlinie über die Nutzung von Ressourcen im Besitz von ERA ICT vorsieht, dass „*die Agentur Nutzungsmuster der ICT-Ressourcen routinemäßig überwacht*“, wurde durch mehrere E-Mails zwischen Ihnen und den EDSB-Mitarbeitern klargestellt, dass: 1) keine regelmäßige oder zufällige Überwachung der Nutzung des E-Mail-Systems vorgenommen wird, um die missbräuchliche Nutzung von E-Mails zu überprüfen, 2) im Allgemeinen weder Inhalts- noch Verkehrsdaten dazu verwendet werden, persönliche Aspekte der Personen zu bewerten, 3) Logdateien üblicherweise 90 Tage (E-Mails) und 60 Tage (Internet) vorgehalten und zur Behebung von Problemen verwendet werden.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist der EDSB der Meinung, dass die allgemeine Überwachung der Nutzung der ERA ICT-Ressourcen durch die ERA, solange sie nicht die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs verletzt und nicht die Kontrolle des Verhaltens der Mitarbeiter zum Ziel hat, nicht die besonderen Risiken beinhaltet, die eine Vorabkontrolle erforderlich machen.

Im Anschluss an diese Aussage merkt der EDSB jedoch an, dass die Internet-Nutzungsrichtlinie unter bestimmten Umständen die Untersuchung von Internet-Logdateien zulässt, um „missbräuchliches Nutzerverhalten zu ermitteln, das die Agentur einer ernststen Gefahr aussetzt“. Da dieses Verfahren die Bewertung des Verhaltens einer Person ermöglicht, sollte es einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterzogen werden.

Darüber hinaus führt Abschnitt V.B der Richtlinie für elektronische Kommunikation der ERA ein Verfahren zum Zugriff auf E-Mails von Mitarbeitern an, wobei bestimmte Bedingungen gelten, je nachdem, ob dies mit oder ohne deren Einwilligung geschieht. Die Anwendung dieses Verfahrens könnte die Verletzung der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs mit sich bringen, was sich auf die Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen laut Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung auswirken würde. Infolgedessen sollte auch das Verfahren der ERA zum Zugriff auf den Inhalt von E-Mails einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen werden.

Abschließend merkt der EDSB an, dass die übermittelten Richtlinien nicht ausführlich genug auf die Mobiltelefonie eingehen und es daher schwierig ist, die Art der diesbezüglichen Überwachung zu beurteilen. Der EDSB betont, dass die Überwachung der Nutzung von Mobiltelefonie durch die ERA, die eine Verletzung der Vertraulichkeit des

Kommunikationsverkehrs darstellt oder die Kontrolle des Mitarbeiterverhaltens zum Ziel hat, ebenfalls einer Vorabkontrolle unterzogen werden sollte.

Wir bitten Sie hiermit, umgehend die entsprechenden Datenverarbeitungsvorgänge dem EDSB zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli